

# **Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure „Funkamateure St. Gallen“**

## **Statuten**

### **1. Name, Sitz und Zweck**

- Art. 1 Unter der Bezeichnung „Sektion St. Gallen der Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure“ (kurz: „Funkamateure St. Gallen“) besteht mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten ein selbständiger Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Pflege des Radioamateurwesens, insbesondere durch
1. Förderung der Kameradschaft und des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
  2. Abhaltung von Kursen und anderen Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und interessierter Personen auf allen Gebieten des Radioamateurwesens
  3. Vertretung und Wahrung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure (USKA).

### **2. Mitgliedschaft**

#### **2.1 Kategorien**

- Art. 3 Dem Verein können Interessierte als Aktivmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht beitreten. Nicht USKA Mitglieder sind an Abstimmungen die USKA-Belange betreffen, nicht stimmberechtigt.
- Art. 4 Zu Ehrenmitgliedern können Angehörige des Vereins ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die USKA Sektion St. Gallen erworben haben.

#### **2.2 Aufnahme**

- Art. 5 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Beitrittsgesuche können ohne Angabe der Gründe abgelehnt werden. Durch die Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wird die Anerkennung der Statuten vollzogen. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

#### **2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt infolge
1. Austritt, der schriftlich auf Ende des Jahres erklärt werden kann
  2. Streichung durch den Vorstand wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung
  3. Ausschluss
  5. Tod.
- Art.7 Mitglieder, die in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstossen oder sich unehrenhaft gegenüber anderen Mitgliedern benommen haben, können durch den Vorstand ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Das nicht einhalten der Vorschriften und Empfehlungen der IARU sowie der Konzessionsbehörde kann zum Ausschluss durch die Generalversammlung führen.

## **2.4 Einsprache bei Verwehrung der Mitgliedschaft**

Art. 8 Gegen die Ablehnung von Beitrittsgesuchen und gegen den Ausschluss von Mitgliedern können die Betroffenen innert Monatsfrist schriftlich beim Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung Einsprache erheben. Im Falle des Ausschlusses kommt der Einsprache aufschiebende Wirkung zu. Die Gründe sind im Einspracheverfahren zu nennen. Der Entscheid der Generalversammlung kann nicht angefochten werden. Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.

## **3. Gönner**

Art. 9 Gönner sind Personen, welche den Verein mit einem jährlichen Beitrag finanziell unterstützen. Sie können an allen Veranstaltungen teilnehmen, haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht. Im Übrigen gelten die Artikel 4 bis 8 sinngemäss.

## **4. Finanzen**

Art. 10 Die für die Tätigkeit des Vereins erforderlichen Mittel werden beschafft durch

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Schenkungen
3. Vermögenserträge
4. Einnahmen aus Veranstaltungen und für Dienstleistungen.

Art. 11 Die Vereinsangehörigen sind verpflichtet, einen alljährlich von der Generalversammlung zu beschliessenden Jahresbeitrag zu entrichten. Mitglieder unter 18 Jahren bezahlen die Hälfte. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

## **5. Organisation**

Art. 12 Organe der USKA Sektion St. Gallen sind die Generalversammlung, der Vorstand und der Rechnungsrevisor.

### **5.1 Die Generalversammlung**

Art. 13 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Den Vorsitz führt der Präsident, in seiner Vertretung ein anderes Vorstandsmitglied.

Art. 14 Die ordentliche Generalversammlung wird spätestens 2 Monate nach Ablauf des Vereinsjahres abgehalten, das mit dem Kalenderjahr identisch ist. Die ordentliche Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem vorgesehenen Termin anzukündigen.  
Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung und die zu behandelnden Geschäfte und Anträge werden den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Abhaltungstermin schriftlich bekanntgegeben.

Art. 15 Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Entlastung des Vorstandes aufgrund des Jahresberichtes über die Geschäftsführung
2. Entgegennahme von Bilanz und Erfolgsrechnung aufgrund der Berichte von Kassier und Rechnungsrevisor
3. Festsetzung der Beiträge für das laufende Jahr
4. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
5. Wahl des Rechnungsrevisors
6. Entscheidung von Einsprachen gemäss Art. 8
7. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. Statutenänderungen

## 9. Auflösung des Vereins.

- Art. 16 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen trifft der Versammlungsleiter den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit in Wahlen gilt der ältere Kandidat als gewählt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.
- Art. 17 Anträge, die den Mitgliedern nicht rechtzeitig vor dem Versammlungstermin bekanntgegeben wurden, bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- Art. 18 Die Generalversammlung bleibt bis zur offiziellen Beendigung durch den Versammlungsleiter beschlussfähig. Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlergebnisse führt ein Mitglied des Vorstandes Protokoll, welches der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
- Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor dem Abhaltungstermin unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung.
- ### 5.2 Die Mitgliederzusammenkunft
- Art. 20 Neben der Generalversammlung treffen sich die Mitglieder zu regelmässigen Zusammenkünften, deren Ort und Zeitpunkt nach dem Wunsche der Mitglieder festgelegt wird. An diesen Zusammenkünften orientiert der Vorstand über die laufenden Geschäfte und nimmt dazu die Anregungen und andere Wünsche der Mitglieder entgegen. Im übrigen dient die Mitgliederzusammenkunft (auch „Stamm“ genannt) vor allem der Pflege der Kameradschaft und dem Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern.
- ### 5.3 Der Vorstand
- Art. 21 Der Vorstand besteht aus 4 bis 7 volljährigen Aktiv- oder Ehrenmitgliedern, die dem Verein seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen stimmberechtigt angehören. Der Präsident und mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder muss im Besitze einer Amateursendekonzession des BAKOM sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und endet am Tage der Generalversammlung. Alle Vorstandsmitglieder sind erneut wählbar.
- Art. 22 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und aus ihnen den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand an seiner ersten Sitzung im neuen Vereinsjahr selbst, wobei einem Mitglied gleichzeitig mehrere Ämter übertragen werden können. Nach erfolgter Konstituierung sind die Vereinsmitglieder über die Verteilung der Ämter zu orientieren.
- Art. 23 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach aussen, insbesondere gegenüber der USKA. Der Vorstand ist gehalten, alle Massnahmen zu treffen, die er als notwendig oder wünschenswert zur Erreichung des Vereinszweckes erachtet. Dabei hat er sich an die Beschlüsse der Generalversammlung zu halten.
- Art. 24 Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Mitarbeiter beiziehen und ein Mitteilungsblatt herausgeben. Für Entscheide von grosser Tragweite ist die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen.
- Art. 25 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der an den

Sitzungen anwesenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichtscheid. Über Verhandlungen und Beschlüsse wird zu den Akten ein Protokoll erstellt. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel für das ihnen zugeteilte Ressort einzeln zeichnungsberechtigt. Der Abschluss von Verträgen und ähnliche, über die Routinetätigkeit hinausgehende Geschäfte erfordern die Unterschriften des Präsidenten (oder Vizepräsidenten) kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

#### 5.4 Der Rechnungsrevisor

Art. 26 Die Generalversammlung wählt ein volljähriges Aktivmitglied, das seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen stimmberechtigt dem Verein angehört, als Rechnungsrevisor. Seine Amtsdauer beträgt ein Jahr und endet am Tage der Generalversammlung. Er ist erneut wählbar.

Art. 27 Der Rechnungsrevisor hat das Recht, jederzeit die Bücher, den Kassa- und Vermögensstand zu prüfen. Er hat der Generalversammlung aufgrund seiner Prüfungen alljährlich Bericht zu erstatten über Kassaführung, Bilanz und Erfolgsrechnung.

#### 5.5 Entschädigungen

Art. 28 Der Vorstand, seine Mitarbeiter, der Rechnungsrevisor und die Delegierten an Konferenzen der USKA üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehende Auslagen werden aus der Vereinskasse erstattet.

#### 5.6 Mitteilungsblatt

Art. 29 Gibt der Vorstand ein allen Mitgliedern zugestelltes Mitteilungsblatt heraus, so können die statutengemässen Mitteilungen des Vorstandes an die Mitglieder rechtskräftig in diesem Vereinsorgan erfolgen.

### 6. Schlussbestimmungen

Art. 30 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins können nur an einer Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ohne rechtzeitige und begründete Ankündigung ist eine Beschlussfassung über diese Geschäfte nicht zulässig. Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss hat der Vorstand die Liquidation vorzubereiten und innerhalb von 3 Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung zu seiner Entlastung einzuberufen.

Art. 31 Nach der Auflösung der USKA Sektion St. Gallen werden Vermögen und Material der USKA zu treuen Händen übergeben. Wird innert 5 Jahren nach der endgültigen Auflösung des Vereins eine entsprechende, von der USKA anerkannte Nachfolgesektion gegründet, erhält diese Vermögen und Material zu Eigentum, andernfalls die USKA.

Art. 32 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. Februar 1989 und sind mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 27. Februar 2009 in Kraft getreten. Ergänzt mit neuem Sektionsnamen (Funkamateure St. Gallen) 10. Mai 2014.

Namens der USKA Sektion St. Gallen

Der Präsident

Der Vizepräsident

Robert Sutter  
HB9KOG

Daniel Venzin  
HB9DQK